

Stadt Hürth
Steuer- und Finanzverwaltungsamt
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

Tel.: 02233 / 53-241 und 53-247
Fax: 02233 / 53-210
E-Mail: finanzbuchhaltung@huerth.de

Antrag auf Steuerbefreiung gem. § 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 in der derzeit geltenden Fassung

(Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung wird eine Steuerbefreiung nach den Nr. 4.1 bis 4.3 nicht gewährt)

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

eine Steuerbefreiung.

gem. § 4 Ziff. 4.1 der Hundesteuersatzung der Stadt Hürth
(Hunde, die ausschließlich dem Schutz blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem
Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen)

(Kopie des aktuellen Schwerbehindertenausweises ist beizufügen)

gem. § 4 Ziff. 4.2 der Hundesteuersatzung der Stadt Hürth
(nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur
Bewachung von nicht gewerblichen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten An-
zahl)

Begründung:

gem. § 4 Ziff. 4.3 der Hundesteuersatzung der Stadt Hürth
(Hunde, die vom Halter nachweislich aus einem anerkannten Tierheim des Rhein-Erft-
Kreises angeschafft wurden)

(Kopie des Tierabgabevertrages ist beizufügen – Befreiung gilt 1 Jahr für einen Hund)

Datum

Unterschrift

